



Leitfaden zur Antragstellung auf Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Rahmen des Aktionsprogramms für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Förderjahr 2026

1. Das Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz und das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Landkreis Esslingen

Der Sozialausschuss des Landkreises Esslingen beauftragte in seiner Sitzung am 26. November 2020 die Verwaltung, ein „Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz“ zu erarbeiten und sich für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als lokale Partnerschaft für Demokratie zu bewerben. Damit sollen Themen der Demokratieförderung und Extremismusprävention gebündelt und in vielfältigen Maßnahmen von Kommunen, engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Initiativen sichtbar gemacht werden. Das „Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz“ bildet somit den Rahmen für Demokratieförderung im Landkreis Esslingen.

Durch die erfolgreiche Bewerbung am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ können in den Jahren 2025 bis 2032 verschiedene Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Landkreis finanziert werden. Dies geschieht mittels einer Ausschreibung für interessierte Organisationen, wie Vereine und gemeinnützige Träger. Gefördert werden können Projekte aus zwei Fördertöpfen: dem Aktions- und Initiativfonds sowie dem Jugendfonds. Für die Förderung aus dem sogenannten Aktions- und Initiativfonds stehen dem Landkreis für das Jahr 2026 voraussichtlich insgesamt 78.000 € und aus dem Jugendfonds 22.800 € zur Verfügung.

In der zweiten Ausschreibungsrunde sind im Aktions- und Initiativfonds noch Fördermittel in Höhe von 24.400 Euro und im Jugendfonds 6.800 Euro verfügbar.



2. Ziele der Förderung

Förderziele sind im **Aktionsprogramm** in **vier Handlungsfeldern** formuliert:

1. **Zivilgesellschaftliches Engagement**
2. **Medien und Internet**
3. **Vielfalt und Internationales**
4. **Politische Bildung und Demokratieförderung**

Die Maßnahmen und Projekte sollen sich an den Leit- und Mittlerzielen des jeweiligen Handlungsfeldes ausrichten. Interessierte Träger und Initiativen sollten sich dementsprechend vor der Antragstellung eingehend mit dem Aktionsprogramm und seinen Zielen auseinandergesetzt haben und die beantragten Maßnahmen und Projekte einen **konkreten Bezug** zu den Handlungsfeldern aufweisen.

Die geförderten Organisationen sollen im Rahmen ihrer Gesamtentwicklung sowie der Zuwendungen darüber hinaus möglichst die Erreichung folgender Ziele in den **Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention** des **Bundesprogramms „Demokratie leben!“** anstreben:

- Sie ermöglichen und stärken **demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.
- Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützerinnen und Unterstützer gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.
- Sie fördern **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteurinnen und Akteuren.



- Sie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Sie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.
- Sie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.
- Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure** sowie gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u.a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

(vgl. Zieltabellen zum Downloaden auf der Website des Landkreises Esslingen)

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für Förderungen aus dem Bundesprogramm sind **nichtstaatliche, gemeinnützige Organisationen**, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllen. Antragstellende haben ihre Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. Abgabenordnung (AO) im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Sie müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und eine **fachliche Eignung** für das Vorhaben besitzen. Gegebenenfalls vorhandene Kooperationspartnerinnen und -partner sind im Rahmen der Antragstellung mitanzugeben.

4. Zielgruppen der Förderung

Die geförderten Projekte sollten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozial-



sationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure richten. Sie sollen dabei nachhaltig und partizipativ angelegt sein.

Maßnahmen, die über den **Jugendfonds** finanziert werden, richten sich dezidiert an Jugendliche und junge Menschen **bis 27 Jahre**. Maßnahmen aus dem **Aktions- und Initiativfonds** unterliegen hingegen **keiner altersbezogenen Beschränkung**, Kinder und Jugendliche sind aber auch in diesem Fonds die Hauptzielgruppe.

5. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich **nicht förderfähig** sind Projekte oder Maßnahmen, die vorranglich schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Der Ort der geplanten Maßnahme **muss im Landkreis Esslingen** (ausgenommen Ostfildern, da die Kommune selbst eine Partnerschaft für Demokratie ist) liegen.

6. Antragsprozess

Grundsätzlich finden in einem Förderjahr zwei Ausschreibungsrunden statt. Die jeweils aktuellen Fristen können der Website des Landkreises zum Aktionsprogramm entnommen werden: <https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/demokratieundtoleranz.html> (alternativ Sucheingabe ‚Demokratie und Toleranz‘ auf der Startseite). Projektanträge müssen fristgerecht mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars sowie der entsprechenden Anlagen **digital oder postalisch** bei der Fachstelle Demokratie und Toleranz eingereicht werden. Das zur Verfügung gestellte Antragsformular ist **digital auszufüllen** und eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung ist beizulegen.

Vor Einreichen des Projektantrags ist ein **Vorgespräch mit der Fachstelle** Demokratie und Toleranz zu führen.



Nach Prüfung der formalen Förderfähigkeit legt die Fachstelle dem **Begleitgremium** zum Aktionsprogramm – „**Bündnis**“ **genannt** – die für Förderung aus dem **Aktions- und Initiativfonds** eingegangenen Anträge vor. Dem Bündnis gehören sachkundige Expertinnen und Experten aus Bildung und Zivilgesellschaft, Vertreterinnen und Vertreter aller relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung, der Städte und Gemeinden, staatlicher Institutionen sowie der Kreistagsfraktionen an. Das Bündnis diskutiert die eingegangenen Projektanträge in seinen Sitzungen und spricht gegebenenfalls eine **Förderempfehlung** aus. Über Anträge für Projekte aus dem **Jugendfonds** entscheidet eine ausgewählte Jugendvertretung – das **Jugendforum**.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Im Falle einer Förderung wird durch die Fachstelle Demokratie und Toleranz nach der Bündnissitzung ein **Zuwendungsbescheid** ausgestellt und in der Regel innerhalb von einer Woche an die Projektträgerinnen und Projektträger verschickt. Vorher getätigte Ausgaben im Rahmen der beantragten Maßnahme sind nicht erstattungsfähig.

7. Finanzierung und Auszahlung sowie Abrechnung der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer **Festbetragsfinanzierung** für einen festgelegten Bewilligungszeitraum gewährt. Die Zuwendung ist **zweckgebunden**. Dabei sollen die beantragten Mittel für Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds die Mindestförderung von **500 €** nicht unter- sowie die Maximalfördersumme von **10.000 €** nicht überschreiten. Für den Jugendfonds gilt eine Mindestantragssumme von **200 €** und ein Maximalbetrag von **5.000 €** als bindend.

Grundsätzlich werden die in Pauschalen **bewilligten Mittel** erst **nach dem Abschluss** des Projektes und der Prüfung der Nachweise **ausgezahlt**. In begründeten Einzelfällen kann vor Vorlage des Verwendungsnachweises auf Anforderung ein Teilbetrag der bewilligten Fördersumme ausgezahlt werden.

Die **Höhe der Förderung** wird als sogenannte **Maßnahmenpauschale** ermittelt. Entscheidend sind dabei Faktoren, wie die Anzahl der Teilnehmenden, Anzahl der eingesetzten Honorarkräfte sowie die Anzahl der Tage, an denen die beantragte Maßnahme

umgesetzt wird. Folgende zwei Ausgabenpositionen können im Rahmen der Maßnahmenpauschale geltend gemacht werden:

Honorarkostenpauschale

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende beträgt die Pauschale für Honorarkosten im Jahr 2026 **540,00 € pro Tag und Honorarkraft**. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist nach vorheriger Rücksprache mit der Fachstelle Demokratie und Toleranz möglich. Der Stundensatz beträgt dabei 72,00 € pro Stunde.

Im Falle von Honorarverträgen sind der Qualifikation der Honorarkraft entsprechende **marktübliche Vergütungen** anzulegen. Bereits sozialversichert Beschäftigte können nicht im Rahmen von Honorarverträgen abgerechnet werden.

Teilnehmendenpauschale

Zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit der zuwendungsempfangenden Organisation in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten wird eine Pauschale von **40,00 € pro Tag und teilnehmende Person** gewährt.

Basierend auf den Faktoren aus den beiden Pauschalen wird die **höchstmögliche Fördersumme** jeweils **im obligatorischen Antragsgespräch mit der Fachstelle individuell errechnet**. Unabhängig von den Pauschalen gelten die **maximalen Förderbeträge von 10.000 € (Aktions- und Initiativefonds) bzw. 5.000 € (Jugendfonds)** je Projektantrag (vgl. S. 5 des Leitfadens).

Alle im Projekt getätigten **Ausgaben** müssen **der unmittelbaren Zielerreichung des Vorhabens** und ausschließlich **dem Zweck dienen**. Die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** sowie der **Sparsamkeit** müssen stets berücksichtigt werden.

Für den **Nachweis der Honorarkostenpauschale** ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung zu dokumentieren. Dies ist z.B. über Rechnungen und Honorarverträge oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.

Der **Nachweis der Teilnehmendenpauschale** erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift der Teilnehmenden. Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Name und Unterschrift der Auskunft gebenden Betreuungskraft ausreichend. Für Veranstaltungen, die sich an eine Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste eingereicht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen.

Spätestens **acht Wochen** nach Projektende ist ein **Verwendungsnachweis** einzureichen. Für Projekte oder Maßnahmen, die erst im letzten Quartal des Jahres stattfinden, muss jedoch zumindest der zahlenmäßige Nachweis samt **Mittelanforderung in jedem Fall** spätestens **bis zum 07.12.2026** bei der Fachstelle Demokratie und Toleranz eingereicht werden. Dies ist bei der Planung zu beachten. Die Vorlagen für den Verwendungsnachweis werden von der Fachstelle zur Verfügung gestellt.

8. Allgemeine Bestimmungen und Verpflichtungen der Antragstellenden

Die Laufzeit der geförderten **Projekte** muss **innerhalb des Bewilligungszeitraums** liegen. **Gleichlautende Folgeanträge** bei erneuter Ausschreibung können nicht gefördert werden. Es muss eine **Weiterentwicklung oder Modifizierung** erkennbar sein.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sorgfältig zu erfüllen. So müssen u.a. sämtliche Veröffentlichungen im Rahmen der geförderten Maßnahme durch die Verwendung des entsprechenden Förderlogos von „Demokratie leben!“ in der Ori-



ginalform sowie des offiziellen Logos des Landkreises Esslingen gekennzeichnet werden. Produkte zur **Öffentlichkeitsarbeit** sind der Fachstelle Demokratie und Toleranz zur Freigabe vorzulegen. Im Falle der Förderung sind Antragstellende sowie ggf. durch sie beauftragte Dritte verpflichtet, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ohne weitere Zustimmung der Urheberinnen und Urheber das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte **Nutzungsrecht** an allen Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist auf Barrierefreiheit sowie **Gender und Diversity Mainstreaming** zu achten. Die Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zum **Datenschutz** sind ebenfalls zu beachten.

Grundsätzlich ist von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern auf eine **sorgfältige und nachvollziehbare inhaltliche wie zahlenmäßige Dokumentation** zu achten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Weitere Informationen zum Aktionsprogramm sowie alle Unterlagen und Merkblätter rund um die Antragstellung finden Sie unter <https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/demokratieundtoleranz.html>. Bei sämtlichen Fragen steht die **Fachstelle Demokratie und Toleranz** gerne zur Verfügung.

Kontakt: Herr Rafael Jancen

Telefon: 0711 3902 - 44380

E-Mail: aktionsprogramm-demokratie@lra-es.de

Fachstelle Demokratie und Toleranz

Landratsamt Esslingen

Sachgebiet 353 – Integration

Pulverwiesen 11

73728 Esslingen am Neckar